

2000 061

B e s c h l u ß.

In Sachen

des Architekten Kurt F. [REDACTED] in E. [REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED],
Schuldners und Beschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Frau H. [REDACTED] geschiedene F. [REDACTED] geb. B. [REDACTED] in E. [REDACTED], V. [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 9. Juni 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Dr. Heilmann-Trosien, Dr. Winkelmann und Hubert Meyer beschlossen:

I. Die sofortige weitere Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluß des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 28. März 1958 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten der Beschwerde hat der Schuldner zu tragen.

II. Der Rechtsanwalt Hanns M. [REDACTED] in E. [REDACTED] wird verurteilt, die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesgerichtshof zu tragen.

III. Der Wert des Beschwerdegegenstands beträgt 14.700.-- DM.

G r ü n d e :

I. Durch Urteil des Landgerichts in Essen vom 25. Juni 1956 ist der Schuldner verurteilt worden, die Gläubigerin von zwei Verbindlichkeiten in Höhe von je 6.000.-- DM nebst 7 % Zinsen seit dem 1. Februar 1954 zu befreien. Die Berufung des Schuldners gegen diese Entscheidung ist rechtskräftig zurückgewiesen worden.

Da der Schuldner den Urteilen keine Folge leistete, erwirkte die Gläubigerin einen Beschluß des Landgerichts in Essen, durch den sie ermächtigt wurde, sich auf Kosten des Schuldners von den Verbindlichkeiten freizustellen. Zugleich wurde der Schuldner verurteilt, die hierzu erforderlichen Kosten in Höhe von 14.700.-- DM an die Gläubigerin vor auszuzahlen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Schuldners wurde durch Beschluß des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 28. März 1958 zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der Schuldner sofortige weitere Beschwerde erhoben.

Die Beschwerde mußte als unzulässig verworfen werden. Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts ist - mit einer hier nicht vorliegenden Ausnahme - nach § 567 Abs. 3 ZPO eine Beschwerde nicht statthaft.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

II. Die durch das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof entstandenen Kosten waren gemäß § 102 ZPO dem Rechtsanwalt Hanns M. aufzuerlegen. Auch bei

Anwendung der geringsten Sorgfalt hätte ihm nicht entgehen können, daß eine Beschwerde gegen den angefochtenen Beschluß gesetzlich nicht zugelassen ist. Die durch die Beschwerde verursachten Kosten sind mithin durch grobes Verschulden des Verfahrensbevollmächtigten des Schuldners veranlaßt worden (vgl. auch Beschluß des IV. Zivilsenats des BGH vom 22. Januar 1958 - IV ZB 244/57 -). Rechtsanwalt M[REDACTED] ist wiederholt auf die Unzulässigkeit der Beschwerde, durch Schreiben des Bundesgerichtshofs vom 2. Juni 1958 auch auf die Kostenfolge des § 102 ZPO hingewiesen worden. Er hat sich hierzu weder geäußert noch die Beschwerde zurückgenommen.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Dr. Winkelmann

Meyer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)